



Aktenzeichen: 131-9/198/3-2020

Datum: 29.04.2020

## **Verständigung**

Zubau / Erweiterung des landwirtschaftlichen Gebäudes auf Grundstück Nr. 153, KG Weerberg, EZ 90061

## **Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme**

Herr Herbert Knapp, Außerberg 61, 6133 Weerberg hat bei der Gemeinde Weerberg um die baurechtliche Bewilligung für das Vorhaben: Zubau / Erweiterung des landwirtschaftlichen Gebäudes auf Grundstück Nr. 153, KG Weerberg, EZ 90061 angesucht.

Die Behörde kann, sofern das Bauansuchen nicht nach § 32 Abs. 1 Tiroler Bauordnung 2018 - TBO 2018, LGBl.Nr. 28/2018 zurückzuweisen oder ohne weiteres Verfahren abzuweisen ist, eine Bauverhandlung durchführen, wenn dies insbesondere im Hinblick auf die Art oder Größe des betreffenden Bauvorhabens, die Anzahl der im Verfahren beizuziehenden Sachverständigen oder die Anzahl der Parteien und Beteiligten im Interesse einer möglichst raschen und zweckmäßigen Verfahrensabwicklung gelegen ist. Aufgrund der Art und Größe des Bauvorhabens wurde aus verfahrensökonomischen Gründen von der Durchführung einer Bauverhandlung abgesehen und eine schriftliche Stellungnahme des hochbautechnischen Sachverständigen eingeholt:

### **Schriftliche Stellungnahme des hochbautechnischen Sachverständigen**

#### **Beurteilung im Hinblick auf die Widmung und das Tiroler Raumordnungsgesetz:**

Der Flächenwidmungsplan der Gemeinde Weerberg weist das Grundstück als Freiland gemäß § 41 des Tiroler Raumordnungsgesetzes aus.

Das westliche Grundstückseck befindet sich laut Kataster der Wildbach- und Lawinverbauung in der gelben Gefahrenzone Wildbach „Reatenbach“. Der geplante Baubereich befindet sich jedoch weit östlich des Gefahrenbereiches ca. mittig am Grundstück und in der Nähe zur öffentlichen Verkehrsfläche, Gemeindestraße Gst. Nr. 1887.

Das Bauvorhaben ist entsprechend § 42 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes als nicht wesentliche Erweiterung eines sonstigen landwirtschaftlichen Gebäudes zulässig.

#### **Beurteilung im Hinblick auf die Tiroler Bauordnung:**

Die Abstände der neu geplanten baulichen Anlagen zu den angrenzenden Grundstücken wurden unter Bezugnahme auf die Bauhöhen überprüft und entsprechen den Vorgaben des § 6 der Tiroler Bauordnung.

Für das Heranführen des Gebäudezubauess auf einen Abstand von 2,46 Metern an die öffentliche Verkehrsfläche Gst. Nr. 1887 ist die nachweisliche Zustimmung der Straßenverwaltung – Gemeinde Weerberg – erforderlich. Das Vordach ragt zusätzlich ca. 1,60 Meter vor, womit sich der Abstand zur Straße

hier auf ca. 80 cm verringert. Der Anschluss der Tennenzufahrt am Zubau liegt ca. 60 cm höher als das vorbeiführende Straßenniveau.

Bei der Zufahrt ist zu gewährleisten, dass durch entsprechende Vorrichtungen (Rigole, Hofabläufe oder Ähnliches) keine Ableitung des Niederschlags- und Oberflächenwassers auf die öffentlichen Verkehrsflächen oder Nachbargrundstücke erfolgen kann und dieses auf eigenem Grund zur Versickerung gebracht wird.

Besonders wird auf die Einhaltung der technischen Bauvorschriften samt der Brandschutzbestimmungen der OIB-Richtlinien 2 hingewiesen.

Die sicherheitstechnischen Vorschriften für das Stall- und Wirtschaftsgebäude sind genau einzuhalten.

Die eventuelle Errichtung von Einfriedungen und Geländekorrekturen zu Nachbargrundstücken ist im Einvernehmen mit den jeweiligen Nachbarn herzustellen.

**Zusammenfassung und baurechtliche Erwägungen:**

Bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung sowie bei Einhaltung der angeführten Auflagen, Hinweise und Bedingungen bestehen aus hochbautechnischer Sicht keine Einwände gegen das Bauvorhaben.

Da für das gegenständliche Bauvorhaben keine mündliche Verhandlung stattfindet, wird Ihnen gemäß § 45 Abs. 3 AVG 1991 in Wahrung des Grundsatzes des Parteiengehörs die Möglichkeit der Akteneinsicht geboten.

Es steht Ihnen frei, binnen zehn Tagen ab Zustellung dieser Verständigung in den im Gemeindeamt Weerberg aufliegenden Bauakt Einsicht zu nehmen und zum geplanten Bauvorhaben Einwendungen vorzubringen bzw. eine Stellungnahme abzugeben. Der Bescheid wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Beweisaufnahme erlassen werden, soweit Ihre Stellungnahme nichts anderes erfordert.

Für den Bürgermeister  
Kneringer Thomas



**Dieses Dokument wurde von Thomas Kneringer elektronisch gefertigt und amtssigniert**  
Informationen unter [www.weerberg.at/amtssignatur](http://www.weerberg.at/amtssignatur)  
Signatur aufgebracht am 29.04.2020